Das klingt wie ein Volksliedvers. (J. Meier, Der Blaue Stein zu Köln, Zeitschr. f. Volkskunde 1930, 31 ff.)

Die Reime, die bei Gelegenheit von Widerruf und Abbitte beim „Sich aufs Maul Schlagen" vom Missetäter selbst zu sprechen waren, stellen sich als eine Zusatz-Ehrenstrafe dar (vgl. Beispiel 28).

Hier darf nebenbei auch an die Galgenlieder erinnert werden, die beim Galgenbau oder sonstigen Gelegenheiten gesungen wurden; vgl. Zeitschrift für Rechtsgesch. 1920, 371 und unten Beispiel 29 und 30.

Schließlich mag auf die Lieder beim Einschlagen von Grenzpfählen noch hingewiesen werden; vgl. Zeitschrift für Rechtsgeschichte 1920, 370.

Wenn das Stiftungsbuch des Zisterzienserstiftes Zwettl aus dem 14. Jahrhunderte eine gereimte Grenzbeschreibung enthält, so wäre daran zu denken, ob nicht diese Verse gelegentlich von Grenzbegehungen in Verwendung gewesen seien? Da jedoch das Buch auch eine deutsche und eine lateinische Reimchronik enthält, und überdies die Verse recht ungelenk sind, so ist dies nicht anzunehmen. Vgl. Fontes rerum Austriacarum II 3 S. 43 ff.

Der ganze Grimm eines geprellten oder sich geprellt fühlenden Gläubigers wird ausgeschüttet in den Scheltbriefen, die mit oder ohne Schandgemälde die Ehre des Zahlungsunfähigen und seines Bürgen in den Schmutz zogen. Aus der reichen Sammlung von Scheltbriefen, die Hupp 1930 herausgegeben hat, sind unten (Beispiel 31—35) einige angeführt.

Ueberstiegen die Scheltbriefe leicht das Maß des Anständigen, so halten sich die gereimten Fehde- und Drohbriefe noch in erträglichen Grenzen. Aber sie waren doch ernster und gefährlicher als die Schmähbriefe. Aus Zossen sind uns Brandbriefe vom Jahre 1590 überliefert (Beispiel 36).

III. LUSTIGE VERSE UND REIMSPIELEREI

Vielen Stücken aber, die uns als gereimtes Recht gegenübertreten, merkt man es auf den ersten Blick an, daß sie einer heiteren Laune, einem lustigen Einfall oder einer Reimspielerei ihre Entstehung verdanken. Eine freundlich vorgetragene oder in lustiger Form veröffentlichte „Rechtsordnung" stellt sozusagen lachendes Recht dar. Als Beispiel sei genannt die Rathausordnung von Zwingenberg an der Bergstraße von 1650 (Zeitschr. f. Kulturgesch. 2 [1857] 343 ff.), unten Beispiel 37.

Im Rathaus zu Winningen hing eine Tafel mit einer gereimten Rathausordnung (Beispiel 37 a).

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/hdjb1933/0102
gefördert durch die Gesellschaft der Freunde Universität Heidelberg e.V.